A m t s b l a t t

des k.u.k. Kreiskommandos in Opoczno
Jahrgang 3. Teil IX. ausgegeben am 29 Mai 1917

---

(65) betreffend Verbrauchsbeschränkungen für Petroleum in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917.

Nr. 3116/F.A. 65.

Auf Grund des §.8 der Verordnung vom 1. Jänner 1917 Nr. 2 V.Bl. betreffend das Petroleummonopol wird folgendes verordnet:

§. 1.

Jn der Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 darf Petroleum nur zu nachbezeichneten Zwecken und an nachbezeichnete Verbraucher verkauft und von diesen nur insofern bezogen werden, als sie über keine ausreichenden Petroleumvorräte und keine Gas- oder elektrische Beleuchtung verfügen:

1./ an Hauseigentümer zu der - aus Sicherheitsgründen - allernotwendigsten Beleuchtung von Höfen, Gängen, Stiegen, Hotels, Herbergen, Sanatorien u.dgl. überdies zur unbedingt notwendigen Beleuchtung eventuell vorhandener und belegter grösserer Stallungen.

2./an Haushaltungsvorstände zur Beleuchtung von Wohnräumen in besonderen Notfällen, so beispielsweise für Wohnräume mit ganz unzugänglicher Tagebeleuchtung, Wohnräume, in welchen sich Schwerkranke befinden u.dgl. während für die normale Beleuchtung der Privatwohnungen Petroleum unter keinen Umständen abgegeben werden darf.-

3./ an Gewerbetreibende u.s.w.

a./ an Jndustrielle und Gewerbetreibende, die für den Heeresbedarf arbeiten, für Nachtbetrieb oder dunkle Arbeitsräume,

b./ an Jndustrielle und Gewerbetreibende, die aus betriebstechnischen Gründenden Arbeitsbetrieb nicht unterbrechen können und daher auf Nachtarbeit angewiesen sind,

c./ an Handwerker und Heimarbeiter, die bei Petroleumbeleuchtung arbeiten müssen, um den unbedingten Lebensunterhalt zu decken,

d./ an Bergbau und Hüttenbetriebe,

4./ an Wirtschaftbesitzer und zwar nur zu unbedingt notwendiger Beleuchtung der Stallungen für Grossvieh,

5./ an Aemter, amtliche Stellen, Anstalten u.dgl. soweit Beleuchtung zur Erhaltung des amtlichen Betriebes infolge Mangels an Tageslicht unentbehrlich ist, an Gemeinden für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und an Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten für den unbedingt notwendigen Bedarf.-

§. 2.

Das Petroleum darf nur gegen eine besondere Bezugsanweisung ausgegeben werden.- Dieselbe ist mündlich oder schriftlich beim zuständigen Kreiskommando anzusprechen, wobei anzugeben ist:

a./ die genaue Bezeichnung und Verwendungsart der zu beleuchtenden Räume,

b./ die Zahl der unbedingt erforderlichen Flammen,

c./ der unbedingt erforderliche Monatsbedarf und eine Erklärung abzugeben ist,

d./ dass Gas- oder elektrische Beleuchtung nicht zur Verfügung steht,

e./ ob und welche Petroleumvorräte vorhanden sind.-

Die Bezugsanweisung wird vom zuständigen Kreiskommando für das Monatsquantum ausgestellt und hat zu enthalten: den Bezugsberechtigten, die Ausführung der zu beleuchtenden Räume, ihre Verwendung, di zugewiesene Petroleummenge, die Verbrauchszeit und die Bezugsstelle. /:Kleinkonzessionär:/

§. 3.

Der Kleinkonzessionär darf Petroelum an die Verbraucher nur gegen Einhändigung der Bezugsanweisung ausgeben. Die bisher in Verwendung befindlichen Petroleumkarten haben für diese Zeit keine Gültigket

Kleinkonzessionäre haben ~~xxx~~ über die auf Bezugsanweisungen hinausgegebenen Mengen Vormerkung zu führen und am Ende jeden Monats beziehungsweise am 15. September 1917 unter Einsendung der eingezogenen Bezugsanweisungen den Lagerbestand zu melden.

§. 4.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund dieser erlassenen Verfügungen unterliegen den in der Verordnung vom 1. Jänner 1917

Nr. 2 Vdgbl. vorgesehenen Strafbestimmungen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Opoczno, am 29. Mai 1917.

Der k. und k. Kreiskommandant:

Stefan Ritter von Malinowski

Oberstleutnant mp.